

SATZUNG

des Tanzsportclubs Blau-Gold Itzehoe e.V., Itzehoe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Blau-Gold Itzehoe e.V.

und hat seinen Sitz in Itzehoe.

Er ist am 11.03.1968 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Itzehoe eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein, Fachverband im Landessportverband Schleswig-Holstein
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Itzehoe.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes in seiner ganzen Breite und der damit verbundenen sportlichen Ertüchtigung und Freizeitgestaltung für alle Altersstufen. Ein besonderer Schwerpunkt des Vereins liegt dabei im Bereich der Jugendarbeit.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch das Angebot von Tanzsportkursen und Tanzkreisen
 - b) durch Wahlfachangebote und Tanz-AGs mit örtlichen Schulen
 - c) durch die Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Turnieren
 - d) durch die Ausrichtung von Turnieren und weiteren Tanzsportveranstaltungen
 - e) durch die regelmäßige Abnahme des Deutschen Tanzsportabzeichens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Über deren Inhalt und Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, passive und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Zivildienstleistende
 - b) Jugendliche im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c) Kurzzeit-Mitglieder
3. **Passive Mitglieder**
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. **Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches bzw. passives Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.**
2. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss Kurzzeitmitglieder für eine Dauer von bis zu drei Monaten aufnehmen. Kurzzeitmitglieder scheiden nach Ablauf ihrer Kurzzeitmitgliedschaft aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.
7. **Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**
8. Ein Mitglied kann durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. In der Mahnung ist auf diese Ausschlussmöglichkeit hinzuweisen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Arbeitsdienste

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt wird. Weiterhin kann der Verein Arbeitsdienste festlegen, deren Umfang und Höhe (finanzielle Ersatzleistungen) sich ebenfalls aus der Vereinsordnung ergeben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, passiven und Ehrenmitgliedern. Ausgenommen sind Jugendliche unter 14 Jahren.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei jedem Mitglied maximal eine weitere Stimme zur Ausübung übertragen werden darf.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
4. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, mit einer Tagesordnung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen. Außerdem setzt sie die Mitgliedsbeiträge sowie die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Ersatzleistung fest. Schließlich hat sie die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt, und zwar: in den Jahren mit geraden Zahlen (2000, 2002, 2004 usw.) sind zu wählen der 1. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftwart, in den Jahren mit ungeraden Zahlen (2001, 2003, 2005 usw.) der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Pressewart. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie haben Einzelvertretungsmacht.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Vor der Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen in der Jugendordnung einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen sind auf schriftlichen, mit einer Tagesordnung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendlichen oder auf Anordnung des Jugendwartes entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart, der die Voraussetzungen des § 8 Ziffer 2 erfüllen muss.
5. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziffer 6. Jeder Jugendliche hat eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, dessen Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt. Beide haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Satz 4 zu enthalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Schleswig-Holstein in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.

§ 14 Übergangs- und Schlussabstimmungen

Die Satzung trat am 1. Juli 2001 in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2013.